

**INSTITUT FÜR VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
DER CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL**

PROFESSUR FÜR FINANZWISSENSCHAFT, SOZIALPOLITIK
UND GESUNDHEITSÖKONOMIK



A. D. 1665

PROFESSOR DR. ULRICH SCHMIDT

Institut für Volkswirtschaftslehre der Universität Kiel, Abteilung Finanzwissenschaft und Sozialpolitik
Olshausenstr. 40 • D-24098 Kiel (für Pakete D-24118 Kiel) Bundesrepublik Deutschland / Federal Republic of Germany

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
Im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Peter Sönnichsen
per Email

Telefon / Phone: ++49/431 880-1400
Sekretariat / Secretary: ++49/431 880-1175
Telefax / Fax: ++49/431 880-4621
E-mail: us@economics.uni-kiel.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/597**

Kiel, 21.03.10

**Stellungnahme zur Aufnahme einer Schuldenbremse in die Landesverfassung
Anhörung im Landeshaus am 25.03.2010**

Sehr geehrter Herr Sönnichsen,

hiermit möchte ich als Vertreter des Instituts für Volkswirtschaftslehre der CAU Kiel wie gewünscht Stellung zu den Entwürfen zur Änderung der Landesverfassung sowie den damit verbundenen Änderungsanträgen (Drucksachen 17/186, 17/193 und 17/205 sowie Umdruck 17/348) nehmen. Ich gehe bei meiner Stellungnahme davon aus, dass die prinzipielle Aufnahme einer Schuldenbremse in die Landesverfassung nicht mehr in Frage steht. Aus diesem Grund werde ich also nicht auf die grundsätzlichen Vor- und Nachteile einer Schuldenbremse eingehen sondern nur die konkreten Vorschläge zur Ausgestaltung diskutieren.

Alle vorliegenden Vorschläge sind aus meiner Sicht nur wenig dazu geeignet, der Verschuldungsproblematik des Lands wirksam entgegen zu wirken. Eine wirksame Schuldenbremse müsste nicht nur am Haushaltsplan sondern auch an der tatsächlich realisierten Neuverschuldung ansetzen. Die derzeit vorgeschlagenen Regelungen können durch den Ansatz von globalen Mehreinnahmen und Minderausgaben, die am Ende nicht realisiert werden, faktisch umgangen werden. Zudem sollte eine Verletzung der Schuldenbremse zu spürbaren Sanktionen führen. Aus meiner Sicht ist es auch zu überlegen, ob die Begriffe „Naturkatastrophen“ und „außergewöhnliche Notsituationen“ nicht einer Präzisierung bedürfen. Ähnlich wie bei dem Begriff der Störung des gesamtwirtschaftlichen

Gleichgewichtes im bisherigen Artikel 53 besteht aus meiner Sicht hier die Gefahr an einer sehr weitläufigen Auslegung dieser Begriffe. Als Alternative zu einer Präzisierung sollte auch eine Regelung in Betracht gezogen werden, bei der die Feststellung des Vorliegens einer Naturkatastrohe oder einer außergewöhnlichen Notsituation durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Landtagsmitglieder erfolgen muss.

Grundsätzlich ist es aus meiner Sicht im Sinne einer antizyklischen Konjunkturpolitik zu begrüßen, dass es in konjunkturellen Tiefphasen zu einer Neuverschuldung kommen darf, solange diese durch Überschüsse in Hochphasen wieder ausgeglichen wird (Absatz 2 des Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU und FDP und identische Passagen in den Entwürfen von SPD und SSW). Es ist aber von hoher Wichtigkeit, dies gesetzlich so auszugestalten, dass ein Missbrauch dieser Regelung ausgeschlossen werden kann.

Satz 5 des Entwurfes der Fraktion der SPD stellt meines Erachtens eine zu starke Aufweichung der Schuldenbremse dar. Vertretbar wäre evt. eine Regelung, bei der derartige Einnahmeverluste in einem Übergangszeitraum (von bspw. zwei Jahren) zusätzliche Kreditaufnahmen rechtfertigen können, wobei auch hier ein Tilgungsplan vorzulegen sein sollte. Gleichzeitig könnte dann auch in Erwägung gezogen werden ob zusätzliche Einnahmen durch Regelungen des Bundes zur Schuldentilgung verwendet werden müssen.

In dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen in den Gesetzestext einbezogen. Grundsätzlich halte ich es für sinnvoll, die Finanzausstattung der Kommunen bei einer Schuldenbremse auf Landesebene zu berücksichtigen. Dies sollte jedoch nur in dem Sinne geschehen, dass die Einhaltung der Schuldenbremse nicht zu Lasten der Kommunen gehen darf. Bei der vorliegenden Formulierung könnten die Kommunalfinanzen auch als Rechtfertigung für neue Schulden auf Landesebene dienen, was abzulehnen ist. Zudem sollte die Finanzausstattung der Kommunen aus systematischer Sicht wohl eher in Artikel 49 geregelt werden.

Absatz 2 in Artikel 54 des Änderungsantrages der Fraktion des SSW halte ich für nicht zielführend. Dieser Vorschlag führt meiner Ansicht zu einer Zementierung der Finanzausstattung des Landes und damit zu politischer Handlungsunfähigkeit, da bei jedem Reformvorschlag, der die Landesfinanzen beeinflusst, erst eine Gegenfinanzierung

ausgehandelt werden müsste. Zudem lässt sich bei vielen Reformvorhaben auf Bundesebene die Auswirkung auf die Landesfinanzen gar nicht unmittelbar beziffern.

Insgesamt befürchte ich, dass die vorliegenden Vorschläge zu keiner deutlichen Änderung der Haushaltspolitik führen werden. Wenn eine Schuldenbremse in die Landesverfassung aufgenommen wird, sollte sie so ausgestaltet werden, dass eine Umgehung unmöglich ist bzw. zu spürbaren Sanktionen führt.

Herzliche Grüße

Prof. Dr. Ulrich Schmidt